

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 16. **Włoszczowa, am 1. September 1916.**

1.

Spende für humanitäre Zwecke.

Das k. u. k. Kreiskommando hat am 18. August 1916 anlässlich der Geburtstagsfeier Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs 5.600 Kronen für humanitäre Zwecke gespendet.

Dieser Betrag wurde unter 14 Gemeinden des Kreises gleichmässig verteilt und dieselben erhielten den Auftrag, den auf jede entfallenden Betrag von 400 Kronen, im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitee, unter die Ortsarmen, als einmalige Unterstützung zu verteilen.

Jeder Gemeinde-Vorsteher hat somit den Betrag von 400 Kronen bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu beheben.

2.

Begnadigungen anlässlich des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Anlässlich des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Kaiser- und Königlichen Apostolischen Majestät des

Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn Franz Josef I., wird nachstehenden Sträflingen die Kerker — resp. Arreststrafe nachgesehen, und zwar:

dem Vinzenz Lipowicz jun. aus Naklo,
dem Thomas Stanczyk, aus Turzyn und
der Marie Pitalska aus Chlewska wola.

3.

Stellvertreter des Generalgouverneurs-Neuernennung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1916 zu verfügen:

»Der Generalmajor a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg Graf Mensdorff-Pouilly ist von der Stelle des Stellvertreters des Militärgeneralgouverneurs in Polen — bei Belassung im Militärverwaltungsdienste als Gouvernementsinspizierender in Lublin zu entheben. An seiner Stelle ernenne Ich den mit Wartegebühr beurlaubten, auf Mobilisierungsdauer aktivierten Generalmajor Viktor Grzesicki, Kommandanten der 3 Brigade der polnischen Legionen, zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs in Polen«.

4.

Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtssprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość, sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetzes vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 1 V. Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl. (§ 4, Absatz 3) unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów, bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

5.

Verwertung der Ernte.

(Vdg. des A. O. K. vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. Stück XXIII).

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen, oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrüben — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse, sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Boden-

erzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art) Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser) Raps- oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer in der Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte, der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft, oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Menge, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eingenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenen Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises baar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigen Weizen, Roggen, Halbrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskommitees) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

der Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1) Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt;

2) wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt;

3) wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt;

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Getdstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen, sind ungiltig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seine Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften. Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Nr. 20 V. Bl. und vom 26. Juli 1915 Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11, Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, XXIII Stück, Nr. 61) wird angeordnet.

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Veorordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten besorgen.

Getreide etc. welches mit der Absicht es zu verbergen, oder offenkundig unsachgemäss eigelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando wird hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Einwohner des Kreises versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von Kronen 30 — per 100 kg. rückständigen Kontingentes in Baarem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 des Kontingentes, ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen	K. 34
» Roggen	» 29
» Braugerste	» 32
» Futtergerste	» 27
» Hafer	» 30
» Mengfrucht	» 27
» Buchweizen	» 36
» Hirse	» 33

Die von der Militärverwaltung übernommenen Mengen werden baar bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K. 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Generalgouvernement üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmtstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausser Stande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

Bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km.	K. 1
» » von mehr als 10 km.	K. 2

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5.000 Kronen — oder mit Arrest 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu Kronen 3.000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

7.

Einlösung von Requisitionsscheinen. Feststellung von Kriegsschäden.

Hinsichtlich der Einlösung von Requisitionsscheinen werden im Nachhange zur h. ä. Verlautbarungen (Amtsblatt Nr. 7, Punkt 2 von 1916), nachstehende Direktiven bekanntgegeben:

I.

Gegenstand der Einlösung bilden nur Forderungen aus Requisitionen, die zur Befriedigung eines unmittelbaren Truppenbedürfnisses gedient haben (Art. 52 der Anlage zum 4. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz).

Ausgeschlossen von der derzeitigen Bezahlung sind Requisitionen zur Durchführung und Förderung operativer Massnahmen, insbesondere Requisitionen von Baumaterialien (Holz, Zement, Eisenteilen etc.) zum Bau oder zur Ausbesserung von Feldstellungen, Eisenbahnen, Brücken u. dgl., ferner Requisitionen von Transportmitteln, sowie alle sonstigen Schäden, die aus Anlass des Krieges enstanden, jedoch nicht als Requisitionen anzusehen sind, wie Flur- und Gebäudeschäden u. a.

II.

Für die Feststellung der Werte, die für requirierte Gegenstände zu zahlen sind, ist grundsätzlich der ortsübliche Preis zur Zeit der Beistellung massgebend.

Für Lagervorräte aus der Zeit vor Kriegsausbruch gilt der ortsübliche Preis (bezw. Erzeugungspreis) vor Kriegsausbruch.

Bei wertvollen Gegenständen z. B. Kutschwägen, ist lediglich der Gebrauchswert für die Truppe zu bezahlen.

Der vom Truppenteil auf einem Requisitionsschein einseitig festgesetzte oder mit dem Beisteller vereinbarte Preis gibt nur einen Anhalt für die Wertbemessung, ist aber weder ausschlaggebend noch für die Anerkennung bindend.

Ist der Beisteller mit dem zuerkannten Preise nicht zufrieden, so wird er darauf aufmerksam gemacht, dass seine Forderung als Kriegsschaden anzusehen ist und eine Regelung erst nach Friedensschluss stattfinden kann.

III.

Für das zur Bequartierung der Truppen notwendige Brennholz, Liege- und Streustroh etc. im Okkupationsgebiete ist keine Vergütung zu leisten.

Die Beistellung des Brennholzes für die im Bereiche des Militärgeneralgouvernements stationierten Truppen etc. erfolgt nach Weisungen des Kreiskommandos.

IV.

Für beschlagnahmte Pferde und Fuhrwerke ist im Sinne des Art. 53, Absatz 2, der Haager Landkriegordnung die Entschädigung erst nach dem Kriege zu leisten.

Die Bescheinigungen lautend auf Pferde und Wagen werden daher nicht eingelöst.

V.

Die Gesuche um Ermittlung und Feststellung der Kriegsschäden und Entschädigungsansprüche für mangelhaft bescheinigte Requisitionen sind an die durch das Zentralhilfskomitee Lublin geschaffenen landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen bezw. falls es sich um Städte und Gewerbeunternehmungen handelt, an die städtischen, bezw. Gewerbeschätzungskommissionen zu richten.

Kommissionell erhobene Schäden können jedoch zur Zeit weder vergütet, noch Vorschüsse hierauf erfolgt werden.

VI.

Es wird nochmals in Erinnerung gebracht, dass alle Gesuche in betreff der Einlösung von Requisitionsscheinen nur beim Kreiskommando zu überreichen sind.

Die unmittelbare Einbringung von Eingaben bei höheren Kommandos stellt sich als eine Behelligung der Behörden dar und ist verboten.

8.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

(Vdg. des k. u. k. MGG. vom 18. Juni 1916 V. Bl des MGG. X Stück).

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau;

b) zur Schlachtung;

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht;

d) mittels Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. — Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtviehpässe dann zulässig wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. Mit der Ausstellung von Viepässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 Krone 50 h. für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse [1]) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden;

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- und Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird;

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für

---

[1]) Die Drucksorten der Viehbeschauzeugnisse werden den Gemeinden vom Kreiskommando zugestellt werden.

Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte und Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die in Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort. »Viehpass k. u. k. M. G. G. Lublin« abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Oganen gehörig zu verwahren uud sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind 1 Jahrlang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpases.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpases.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Uebereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tieren betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so mus vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h.;

b) fflr einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h.;

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K. 2.— für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h. für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h. für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Werwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpasssformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskasse abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu Kronen 2000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung, k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsgebinn.

Diese Verordnung tritt am 3. September 1916 in Kraft.

9.

Verhütung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten.

§ 1.

I. Anzeigepflicht.

Jeder Fall einer ansteckenden Krankheit, ferner jeder Verdacht, sowie jeder Todesfall infolge einer solchen ist sofort dem Sołtys der Ortschaft, oder dem Wójt der Gemeinde, in welcher die Krankheit aufgetreten ist, anzuzeigen.

§ 2.

Anzeigepflichtige Krankheiten sind folgende:

a) Scharlach,
b) Diphterie,
c) Blattern,
d) Fleckfieber,
e) Bauchtyphus,
f) Rückfallfieber,
g) Ruhr,
h) asiatische Cholera,
i) indische Pest,
k) epidemische Genickstarre,
l) Wochenbettfieber,
m) Trachom (ägiptische Augenentzündung),
n) Milzbrand,
o) Rotz,
p) Wut und Bisswunden,

welche durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere entstanden sind.

§ 3.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,
b) der Feldscher,
c) die Hebamme,
d) der von dem Gemeindeamt bestellte Aufseher (Dziesiętnik),
e) das Familienoberhaupt (Vater, Mutter u. s. w.),
f) der Lehrer, oder Lehrerin,
g) der Hauseigentümer,
h) die Pflegerin,
i) der Leichenbeschauer,
j) der Tierarzt.

Die von den Gemeindeämtern bestellten Aufseher über je 10 Häuser (Dziesiętniki) sind serpflichtet, wöchentlich zweimal die ihrer Aufsicht anvertrauten Häuser zu besuchen und nachzuforschen, ob in denselben eine Infektionskrankheit aufgetreten ist.

Die Wójte, Sołtysse, ferner die k. u. k. Gendarmerie haben ebenfalls wöchentlich die Ortschaften zu visitieren, damit keine ansteckende Krankheit von der Bevölkerung verheimlicht werde.

§ 4.

Von jeder Anzeige oder Wahrnehmung einer ansteckenden Krankheit hat der Sołtys die Meldung dem Wójt zu erstatten. Dieser hat den zuständigen Epidemie — oder Distriktsarzt und das Kreiskommando davon zu verständigen (Amtsblatt Nr. 14 vom 1. August 1916 Punkt 14).

Gegenwärtig sind Distriktsärzte:

Dr. Bojarski in Włoszczowa,
Dr. Sanecki in Szczekociny,

ferner Epidemieärzte:

Dr. Olszewski in Lelów,
Dr. Moczarski in Secemin.

Die Gemeinden Szczekociny, Moskarzów, Słupia Rokitno haben die Anzeigen dem Dr. Sanecki in Szcze-

kociny, die Gemeinden Radków, Secemin, Krasocin dem Dr. Moczarski in Secemin die Gemeinden Irządze, Lelów, Chrząstów dem Dr. Olszewski in Lelów; die Gemeinden Włoszczowa, Oleszno, Kluczewsko, Kurzelów dem Dr. Bojarski in Włoszczowa.

Jeden Samstag haben die Wójte dem k. u. k. Kreiskommando ein Verzeichnis der Infektionskranken für die verflossene Woche nach folgendem Muster vorzulegen.

Bericht

über ansteckende Krankheiten für die Zeit vom .... bis .... 1916.

Laufende Nr.	Haus-Nummer	Hauseigentümer		des Kranken		Art der Erkrankung	Tag			Anmerkung
		Vor- u. Zuname	Beschäftigung	Vor- u. Zuname	Alter		der Erkrankung	der Genesung	des Todes	

10.

Anzeigepflicht der Tierseuchen.

Jeder Besitzer von Tieren ist verpflichtet von dem Ausbruche einer der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuchen, oder Tierseuchenverdacht dem Viehbeschauer (Sołtys) unverzüglich Anzeige zu erstatten und die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten.

Anzeigepflichtige Tierseuchen sind folgende:

1) Maul- und Klauenseuche, 2) Milzbrand, 3) Lungenseuche der Rinder, 4) Rotz, 5) Pockenseuche der Schafe, 6) Beschaelseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder, 7) Räude, 8) Wutkrankheit, 9) Schweinepest, 10) Rotlauf der Schweine, 11) Geflügelcholera und Hühnerpest, 12) Tuberkulose der Rinder, 13) Rinderpest.

Der Viebeschauer (Sołtys oder Gemeindevorsteher) ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen und im Wege des Gemeindeamtes an das k. u. k. Kreiskommando zu leiten. Gleichzeitig ist der Name des Viehbesitzers und sein Wohnort anzugeben.

Die Gemeindevorsteher (Sołtysse) haben zu veranlassen, dass die kranken Tiere ferngehalten und die Kadaver bis zum Eintreffen des Kreistierarztes auf dem Aasplatze provisorisch verscharrt werden.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird nach den Bestimmungen der Verordnung des A. O. K. v. 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

11.

Verscharrungsplätze.

(Vdg. des k. u. k. MGG. vom 20. Juli 1916) V. Bl. des MGG. X Stück):

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stal-

lungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens 2 Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatz ist eine Aufschriftstafel »Verscharrungsplatz« anzubringen. — Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Ueberführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Uebertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

12.

Ausfuhrzertifikate.

Laut Bestimmungen der k. u. k. **Warenverkehrszentrale** in **Krakau** über den **Warenverkehr** des österr.-ung. Okkupationsgebietes in **Polen** wird nachstehendes kundgemacht:

Die Kaufleute des Kreises **Włoszczowa** werden aufmerksam gemacht, dass **Ausfuhrzetifikate** aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet nur im Wege des k. u. k. **Kreiskommandos** erbeten werden dürfen.

Eine direkte Anforderung bei der k. u. k. **Auskunftsstelle** wird auf das strengste untersagt.

Die Gesuchsteller haben entweder persönlich beim Kommerziellen Referat, unter Vorlage ihres Patentes vorzusprechen, oder ihrem schriftlichen, an das k. u. k. Kreiskommando gerichteten Ansuchen die Patent-Nummer beizufügen.

Zur Ausstellung von **Zertifikaten** ist unbedingt die fallweise Einfuhrsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos oder eine allgemeine Empfehlung des k. u. k. Kreiskomandos erforderlich.

13.

Beschlagnahme von Flachs, Hanfgarne und Leinwand.

Ad Verordnung des. k. u. k. **Armeeoberkommandos** M. V. Nr. 37.601/P. vom 13. **Juli** 1916 werden

sämtliche im Bereiche des MGG. vorhandenen Vorräte an **Flachs-** und **Hanfgarnen,** sowie **Leinwand** für **Heereszwecke** beschlagnahmt.

Der Einkauf dieser beschlagnahmten Vorräte ist nur den Einkaufskommissären der organisierter Flachs- und Hanfeinkaufaction gestattet.

Dieselben haben sich mit einer vom k. u. k. **Kreiskommando** in **Włoszczowa** ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Die Beschlagnahme erfolgte mit 1. **August** 1916, bis zu welchem Zeitpunkte die Ausfuhr der bereits am Bahntransporte befindlichen Sendungen, obgenannter Materialien, seitens der Privatfirmen in das Inland gestattet ist, falls selbe mit früher ausgestelten **Ausfuhrzertifikaten** dokumentiert sind. Die Ausstellung neuer Zertifikate ist unzulässig.

Die **Besitzer von Flachs- oder Hanfgarnen, sowie von Leinwand haben sofort ihre Vorräte schriftlich oder mündlich beim Kreiskommando (Kommerzieller Referat) anzumelden.**

Jede Nichtbefolgung dieser Verfügung, sowie jede Verheimlichung, oder unrichtige Angabe der Vorrtatsbestände wird mit Gerichtstrafen von 2000 Kronen bis 10,000 Kronen, im Nichtaufbringungsfalle mit entsprechender Arreststrafe bestraft, und die vorgefundenen Ware verfallen erklärt.

14.

Butterabfuhr.

Auf Grund der Verordnung des **Militärrgeneralgouvernements** in **Lublin** J. Nr. 11.500/16 ist ein vorgeschriebenes Quantum **Butter** in allen Kreisen des Okkupationsgebietes, aufzubringen.

Es wird daher folgendes verfügt:

1) **Jeder** Besitzer einer Milchkuh hat per **Woche** und per **Kuh** ein Pfund **frischer** und **Gesalzenerbutter** abzuführen.
2) Diese **Buttermenge** ist an den unten festgesetzten Tagen einer jeder **Woche** durch den **Sołtys** der **Nebengemeinde** an den **Wójt** der **Hauptgemeinde** abzugeben und wird von diesem zu den festgesetzten Tagen von einem legitimierten **Einkäufer** des Kreiskommandos abgeholt.

Als Ablieferungstage sind bestimmt:

Włoszczowa	am	Montag
Krasocin	»	»
Oleszno	»	Dienstag
Kluczewsko	»	»
Kurzelów	»	»
Secemin	am	Mitwoch
Chrząstów	»	»
Lelów	»	Donnerstag
Irządze	»	»
Rokitno	»	»
Szczekociny	»	»
Słupia	»	Freitag
Moskarzów	»	»
Dzierzgów	»	»
Bebelno	»	»

3) Der hiefür zu bezahlende Ankaufspreis entspricht dem vom Militärgeneralgouvernement festgesetzten **Richtpreis,** und beträgt **K. 2.30** per ein Pfund russ. frischer gesalzener **Kochbutter.**
4) Für die **ganze** und **vollständige,** sowie rechtzeitige Ablieferung der vorgeschriebenen **Buttermenge** ist in erster **Linie** der **Wójt** der Gemeinde verantwortlich.

Ausserdem wird jede Nichtbefolgung dieser Anordnung mit Geldstrafen von K. 200 bis 2000 und Konfiskation der gesammter **Butter** bestraft.

15.

Bestellung von legitimierten Einkäufern für Rohhäute.

Unter Bezugnahme auf die h. o. Kundmachung publiziert im Amtsblatte Nr. 13 Pkt. 5 vom 16. Dezember 1915, betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten — wonach alle Vorräte von Rinds- und Rosshäuten, Kalb- und Schaffellen, sowie das ganze von den jeweiligen Schlachtungen aufkommende derartige Gefälle dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen sind, jedes Verbergen und Verschleppen, sowie Handelstreiben strengstens verboten ist, wird hiemit wegen An- und Verkaufes ad M. G. G. Vdg. J. Nr. 10.000/16 vom 14. Juli 1916 angeordnet:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen, sind nur die Herren Dichter & Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa viedierten Legitimationen ermächtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber ist verboten und wird strenge bestraft.

16.

Beschlagnahme von Hadern, Lumpen, Abfallpapier und Tierhaaren.

Im Nachhange zur hsg. Verordnung publiziert im Amtsblatte Nr. 9, Pkt. 6 vom 1916 wird zufolge Be-

fehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements I. Nr. 9598/16 folgendes angeordnet:

1) Es werden nunmehr auch die Rosshaare aus Mähne und Schweif im Bereiche des Kreises für den Bedarf der k. u. k. Heeresverwaltung beschlagnahmt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel, sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr erteilt.

2) Der Einkauf von Hadern, Tierhaaren und Abfallpapier darf ausschliesslich nur durch die von der Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dazu bevollmächtigten Einkäufer, oder durch deren Subagenten erfolgen, welche mit einer Legitimation des Kreiskommandos Włoszczowa versehen sein müssen.

3) Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem wird von nicht bevollmächtigten Personen eingekauftes Material für die Militärverwaltung konfisziert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

17.

Beschlagnahme von Metallen, Erzen und Alteisen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 34027 vom 10. Juni 1916 wird bezüglich aller noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen, sowie Alteisen die Beschlagnahme dieser Vorräte angeordnet, insoferne dieselben nicht für bereits in Betrieb gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind und verwendet werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist jede Veräusserung dieser Metalle, wie überhaupt jede Verfügung über dieselben untersagt; vorhandene Metallmengen (ausser Alteisen) sind — nach Gattungen gesondert – beim Kreiskommando in Włoszczowa binnen 14 Tagen anzumelden.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen, oder Arrest bis zu 6 Monaten und event. Verfall der Metalle bestraft.

18.

Mohn und Leinsamen-Beschlagnahme.

Jedermann ist verpflichtet sämtliche Leinsamen und Mohn sogleich nach der Ernte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen Bezahlung der festgesetzten Preise abzuführen.

Als Saatgut erforderliche Mengen sind dem k. u. k. Kreiskommando (Landwirtschaftliche Abteilung) anzumelden und wird dann Zurückbehaltung bewilligt werden.

Jeder Handel mit diesen Samen ist absolut verboten.

Die Ölmühlen bleiben auch bis auf Weiteres geschlossen.

19.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

(Vdg. des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 H. Nr. 49265/16).

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) — in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschensammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keinen Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24

Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Kätzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19/VIII 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

20.

Postsendungen.

Für rekommandierte Briefe und Geldbriefe übersendet das Postamt den Adressaten, die im Aussenbezirke wohnen, entsprechende Abgabescheine, auf Postanweisungen und Pakete dagegen die Postanweisungen und Postbegleitadressen selbst, worauf die Sendungen und die Geldbeträge binnen einer Frist von 14 Tagen beim Postamte gegen Rückgabe des obenerwähnten vorschriftsmässig unterfertigten Abgabedokumentes zu beheben sind.

Die Behebung der bescheinigten Sendungen und der Geldbeträge zu Postanweisungen kann beim Postamte in zweierlei Art erfolgen und zwar:

1) Der Empfänger erscheint selbst beim Postamte und ist dort persönlich bekannt oder vermag seine Identität durch Vorzeigung rechtsgiltiger Ausweispapiere oder durch einen dem Postamte bekannten, vertrauenswürdigen Zeugen unzweifelhaft nachzuweisen. In diesem Falle hat der berechtigte Empfänger das mitgebrachte Abgabedokument (Abgabeschein, Postanweisung, Postbegleitadresse) in Gegenwart des Abgabepostbeamten zu unterfertigen, worauf ihm die betreffeude Sendung oder der Geldbetrag ausgehändigt wird.

Hat der Empfänger seine Identität durch einen Zeugen nachgewiesen, so hat der letztere auf dem be-

treffenden Abgabedokumente mit dem Zusatze »als Zeuge« mitzufertigen.

Empfänger, die des Schreibens unkundig sind, oder die infolge eines körperlichen Gebrechens nicht im Stande sind, die Unterschrift abzugeben, haben das Abgabedokument mittels Handzeichens (Kreuz bei Christen, Ring bei Israeliten) zu unterzeichnen, welches sogleich vor dem Abgabepostbeamten durch eine ihm als vertrauenswürdig bekannte Person in der beispielsweisen Form »für N. N. der schreibunkundig ist X. Y.« oder für N. N. der infolge Armbruches nicht im Stande ist zu schreiben, X. Y.« zu beglaubigen ist.

2) Wenn der berechtigte Empfänger nicht beabsichtigt, behufs Behebung der Sendung beim Postamte persönlich zu erscheinen, sondern dieselbe beim Postamte durch Vermittlung einer dritten Person (z. B. durch einen Boten, Nachbarn, Verwandten, Gemeindeboten u. dgl.) beheben will, oder wenn er zwar die Sendung persönlich beim Postamte beheben will, aber dem Postamte unbekannt ist und auch seine Identität in der oben angegebenen Art nachzuweisen nicht vermag, so hat er das erhaltene Abgabedokument (d. i. Abgabeschein, Postanweisung oder Postbegleitadresse) in seinem Wohnsitze in Gegenwart des Gemeindevorstehers (Wójts) oder eines sonstigen, ein öffentliches Siegel führenden Funktionärs (wie Pfarrer, Schulleiter, Gendarmeriepostenkommandant, Fin. Wach. Abteilungskommandant) zu unterzeichnen; der Gemeindevorsteher (Pfarrer etc.) hat sodann auf der Rückseite des Abgabedokumentes folgende Legalisierungsklausel: »Ich bestätige die Identität des Adressaten und dessen eigenhändige Unterschrift« niederzuschreiben und darunter seine Unterschrift mit Angabe seines Dienstcharakters und den Abdruck des Amtssiegels zu setzen.

Kann der Empfänger nicht schreiben, oder ist er am Schreiben verhindert, so ist das betreffende Abgabedokument vom Gemeindevorsteher (Pfarrer etc.) in der sub 1) angegebenen Art zu unterfertigen und die obige Legalisierungsklausel auf der Rückseite des Abgabedokumentes anzubringen.

Wegen Vermittlung bei der Übersendung der auf diese Weise unterfertigten und legalisierten Abgabedokumente an das zuständige Abgabepostamt I. Klasse und bei der Übermittlung der betreffenden Sendungen und Geldbeträge können auch die Etappenpostämter II. Klasse von den Parteien zu letzterem Zwecke nach Vereinbarung und auf eigene Gefahr in Anspruch genommen werden.

21.

Rekommandierte Briefe.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. AOK. vom 8. Juli 1916, Tel. Nr. 32327 wird vom 13. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im innern Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie im Wechselverkehr mit Österr. Ungarn, Bosnien und Herzegowina, dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien, Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiet nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermässigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chiffreadressen von der Rekommandierung ausgeschlossen. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeigen sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privatbriefpostsendungen offen zur Post abgeliefert werden u. unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art. Im Wechselverkehre mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau müssen sie auch offen aufgegeben werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 Heller und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

22.

Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine.

Laut Kundmachung des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 12. Mai 1915 (Nr. 19 des V. Bl. der Mil. Verw. in Polen IV T.) werden, bei jedem für den Privatverkehr eröffneten Etappenpostamt, Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, des königl. ungar. Postsparkassenamtes in Budapest und des bosn. herz. Postsparkassenamtes in Sarajewo angenommen.

Hierauf wird speziell die Geschäftswelt aufmerksam gemacht, dass der Schekverkehr in bequemster, billigster und sicherster Weise Zahlungen aus dem Okkupationsgebiet nach Österreich, Ungarn, und Bosnien-Herzegowina und umgekehrt ermöglicht. Kaufleute, welche Waren aus der Monarchie beziehen, sollen von ihren Lieferanten in der Monarchie stets die Übersendung eines Erlagscheines fordern.

Bei Einzahlungen im Okkupationsgebiet dürfen die Erlagscheine auf der Rückseite mit schriftlichen Mitteilungen nicht versehen sein. Deutsch-polnische

Geschäftsbestimmungen können den Interessenten vom Etappenpostamt unentgeltlich ausgefolgt werden.

23.

Privatfeldpostpaketverkehr aus dem Okkupationsgebiete in Polen.

Vom 1. Juli 1916 an können bei den k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse im Okkupationsgebiete in Polen Privatpakete zur Armee im Felde aufgegeben werden.

24.

Eröffnung neuer Etappenpost- und Telegraphenämter.

Ab 21. Juni l. J. wurden die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse Białobrzegi im Kreise Radom und Szydłowiec im Kreise Końsk für den Privatverker eröffnet.

Ab 1. Juli l. J. wurden die k. u. k. Etappenpostämter II. Klasse Iłża und Lipsko im Kreise Wierzbnik mit erweitertem Wirkungskreis eröffnet.

25.

Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandos von 10. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militär-General-Gouvernements-Gebiete Lublin und dem **gesamten** Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

26.

Regelung der Güteravisierung.

Mit Genehmigung des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 5/EB. Nr. 3046/16 vom 4. Juni 1916 wird bezüglich Regelung der Güteraviesierung folgendes bestimmt.

Die Avisierung der Güter hat grundsätzlich nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnavisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heeresbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Güteravisierung auch durch die Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstes, sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nicht eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierung durch Boten vorhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertarifes, Teil II. Punkt IX (Annahme und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflusst bleiben, so dass auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandgeldes massgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungs- und leicht verderblichen Gütern platzzugreifen.

Die von den k. u. k. Heeresbahnstationen an die k. u. k. Militärbehörden durch die Post zu richtenden Bahnavisi über für dieselben eingelangten Sendungen sind nicht gebührenfrei. Die Zustellung derartiger Bezugscheine hat daher tunlichst, wie bisher, durch Bahnorgane für das Militär kostenlos zu geschehen.

27.

Verordnung über Notbremse.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der Polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K. zu verhalten.

Diese Strafgelder sind zu Gunsten der Heeresbahn einzuheben.

28.

Betriebseröffnung Miechów-Działoszyce.

Ab 28. Juni l. J. wurde die Lokomotiv-Förderbahnstrecke des M. G. G. Miechów-Bahnhof-Działoszyce gegen jederzeitigen Widerruf für den Frachten- und Personenverker eröffnet. Dem Gesammtverkehre wurden übergeben die Stationen: Miechów-Bahnhof F. B., Miechów Stadt, Kalina mała, Słaboszów und Działoszyce, ferner die Halte- und Ladestellen: Kalina wielka und Janowice. Der Transport von Personen und Gütern erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Förderbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung; beim Gütertransport sind Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen unzulässig.

29.

Eröffnung der Strecken Zawada-Zamość und Zamość-Osada.

Am 18. Juli l. J. wurden die von der Station Zawada der Linie Rejowiec-Bełzec abzweigende Strecke Zawada-Zamość und die Zuschubstrecke Zamość-Osada dem öffentlichen Verkehre übergeben. Hiebei gelangt die Station Zamość für den gesammten Personen, Gepäck- und Güterverkehr, die Ladestelle Osada für den Güterverkehr in Wagenladungen zur Eröffnung. Die Verrechnungsstation für die Ladestelle Osada ist die Station Zamość.

30.

Verlegung der Auskunftsstelle.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Exh. Nr. 42764 vom 29. Juni 1916 wird die Auskunftsstelle Piotrków mit 10. Juli l. J. nach Radom verlegt.

31.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten.

Auf Grund des Befehles des Armeeoberkommandos Q. Op. Nr. 78970 und der § 7 und 8 der Verordnung des E. O. K. Nr. 16 vom 31. Mai 1915 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr der Noten der serbischen Nationalbank (Dinarnoten), sowie der von der montenegrinischen Regierung ausgegebenen Schatzbons (Perpernoten) ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote kann nur das Militär-General-Gouvernement bewilligen.

§ 3.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach Vdg. des A. O. K. Nr. 30 vom 19. August 1915 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

32.

Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in Sanitäts-Anstalten des Festungskommandos Krakau.

Die Verpflegstaxe für Zivilpersonen, welche in Festungs-Sanitäts-Anstalten des Festungskommandos Krakau behandelt werden, wurde mit 5 Kronen bei Unterbringung in gemeinsamen Krankenzimmern, und mit 6 K, 50 hl. bei separater Unterbringung pro Tag und Person festgesetzt.

Dies gilt betreffs nachstehenden Kategorien:

1) Lyssakranke aus dem Generalgouvernement Lublin und Galizien,

2) Frauen auf der gynäkologischen Abteilung der Klinik,

3) sonstige Zivilpersonen, die in den Fest. San. Anstalten Aufnahme finden.

Die Heil- und Verpflegskosten für Kriegsbeschädigte Zivilpersonen wurden dagegen weiterhin mit 3 Kronen festgesetzt.

33.

Todesfallanzeigen.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittels Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon, unter Angabe aller zweckdienlicher Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

34.

Verbot des Radfahrens.

Das Radfahren der Zivilbevölkerung im Generalgouvernementbereiche wird vom 20. August 1916 angefangen bis auf Weiteres verboten.

Das Kreiskommando wird nur ausnahmsweise jenen Personen die vollkommen verlässlich sind und gezwungen sind, sich bei der Ausübung ihres Berufes

des Fahrrades zu bedienen, das Radfahren für eine räumlich beschränkte Strecke gestatten.

Die diesbezüglichen begründeten Gesuche sind unter Anscbluss einer Photographie, einer Personenbeschreibung und Angabe der Geburtsdatem dem Kreiskommando vorzulegen.

35.

Lehrerpostenbesetzung im Kreise Włoszczowa.

Im Kreise Włoszczowa sind einige Lehrerposten zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen: Tauf oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestellten Zeugnis über physische Leistungsfähigkeit und ein Sittenzeugnis.

36.

Kundmachung
betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen: Tauf oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestellte Zeugniss über physische Leistungsfähigkeit, und ein Sittenzeugnis.

37.

Eintrittsprüfungen in das Lehrerseminar in Jędrzejów.

Laut Mitteilung der k. u. k. Direktion des Lehrerseminariums in Jędrzejów vom 20. Juni 1916 Nr. 66 beginnen die Eintrittsprüfungen für den I., II. und III, Jahrgang dieser Anstalt am 1. September 1916.

Die Bewerber in den I. Kurs müssen mit dem 1. September 1916 das 15 Lebensjahr überschritten haben. Später geborene (bis zu 31. Jänner 1902) können Nachsicht des vorgeschriebenen Alters beanspruchen.

Bei der Prüfung aus den Gegenständen: Zeichnen, Gesang, Violinspiel und Turnen wird die Fähigkeit und Veranlagung, welche einen entsprechenden Fortgang während des Schulunterrichtes erhoffen lassen, massgebend seien.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden seitens der Direktion bis 20. August 1916 entgegen genommen. Den Gesuchen sind der Matrikenauszug, Taufschein, das letzte Schulzeugnis, ärztliches Zeugnis über physische Eignung des Bewerbers zum Lehrerberuf, Moralitätszeugnis vom betreffenden Gemeinde-Pfarramte bestätigt, sowie das Zeugnis über Impfung gegen Blattern beizuschliessen.

Das Prüfungsprogramm is beim k. u. k. Schulinspektor in Włoszczowa ersichtlich.

38.

Landwirtschaftsgesellschaft im Königreich Polen.

Der Landwirtschaftsgesellschaft im Königreich Polen (Centralne Towarzystwo Rolnicze w Królestwie Polskiem) wurde die Bewilligung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete ihre Tätigkeit wieder afzunehmen

39.

Eröffnung der polnischen Agrarbank.

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes dieser von der Landkreditgesellschaft ins Leben gerufenen Bank mit dem Sitze in Warschau erfolgte am 5. Juli l. J.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.